Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

22. Sitzung, 25.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 25. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts, den Gesetzentwurf über die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend.
2) Berichte des Petitionsausschusses.
Eventuell
3) Berichte des Finanzausschusses.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11½ Uhr. Am Ministertische: Ministerpräsident von Rössing und Reg.-Comm. Bucholtz.

Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Böckel abgefaßten Protokolls geht der Landtag sofort zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, der Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffend über.

Da es sich zuvörderst um die Berichterstattung in Betreff der zu diesem Gesetzentwurfe eingekommenen Petitionen handelte, beantragt der Abg. Bothe, die Berathung über die aus Veranlassung einer Petition des Gemeinderaths zu Ovelgönne von einigen Mitgliedern des Ausschusses gestellten Anträge 35, 36 und 37, bis dahin auszusetzen, wo die regierungsseitig verheißene Mittheilung über das Amt Landwührden erfolgt und vom Landtage darüber Beschluß gefaßt sein würde. Seitens der Staatsregierung ward gegen diesen, genügend unterstützten, Antrag nichts erinnert und wird derselbe sodann vom Landtage angenommen.

Berichterstatter Abg. **v. Wedderkop**: Zu den eingegangenen Petitionen gehört eine des Stadtmagistrats und eine des Stadtraths zu Oldenburg, die nicht mehr vorgetragen zu werden brauchen, da sie bereits bei den Verhandlungen über das Gesetz, die Einrichtung der Aemter betr., mehrfach in Erwägung gekommen sind. Ihre Anträge, und namentlich die Bitte, das Vormundschaftswesen, wie es bisher in der Stadt Oldenburg bestanden, zu belassen, welche sowohl vom Stadtmagistrate als vom Stadtrathe gestellt ist, haben bei Berathung und Beschlußfassung über das gedachte Gesetz bereits wenigstens eine theilweise Berücksichtigung gefunden. Außerdem ist eingegangen eine Petition des Gemeinderaths zu Zwischenahn. Diese Petition spricht sich überhaupt gegen jede Vergrößerung der Amtsbezirke aus. Es wird darin bemerkt, daß das, was an Gehaltskosten erspart würde, durch die weiten Wege, welche die Eingesessenen zu machen hätten, wieder aufgewogen würde, daß sich in kleineren Bezirken die Sittlichkeit und Ordnung leichter überwachen lasse, und daß der Wunsch, der früher geäußert sei, nach einer Verminderung der Beamten, sich nur auf diejenigen Beamten bezogen hätte, welche nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Eingesessenen ständen. Eine Petition des Gemeinderaths zu Edewecht spricht sich dahin aus, daß der Amtssitz zu Zwischenahn beibehalten werde, eventuell, daß die Gemeinde Edewecht zum Amte Oldenburg verlegt werde, und nicht zu dem weit entfernten Westerstede. Viele Eingesessene des Amtes Ganderkesee haben zwei gleichlautende Petitionen eingereicht, worin sie um Beibehaltung der Aemter- und Gerichtsverfassung und um Ertheilung einer erhöhten Competenz an die Aemter bitten, weil durch die Vereinigung mehrerer Amtsbezirke in Folge der weiten Entfernungen große Kosten für die Eingesessenen herbeigeführt würden. Sie wünschen nämlich Beibehaltung des Amtes Ganderkesee, welches 10,000 Seelen zähle, und bemerken, daß in Hannover die frühere Aemtereintheilung zurückgewünscht werde. Der Gemeinderath zu Bockhorn hat ebenfalls ein Gesuch um Beibehaltung des Amtes gestellt, dieses Amt zähle zwar nur 8000 Einwohner, es walteten

Landesbibliothek Oldenburg

dort aber sehr schwierige Verhältnisse ob, es sei ein Grenzamt, wodurch die Geschäfte vermehrt würden, und ebenso mache es die bedeutende Industrie, die in dem Amtskreise herrsche, wünschenswerth, daß das Amt bleibe, wie es bisher bestanden. Selbst die Motive für den Gesetzentwurf wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg sprächen für ihre Bitte. Dieselbe Bitte ist von der Gemeinde Zetel aus denselben Gründen gestellt.

Mehre Einwohner des Amtes Minssen haben ferner um Beibehaltung des Amtes, beziehungsweise Einsetzung eines Amtsgerichts zu Hooksiel gebeten. Sie beziehen sich hinsichtlich ihrer Gründe auf die Vorstellung, die sie vor mehren Jahren an das Staatsministerium gerichtet haben. Endlich hat auch das Amt Kniphausen eine Bitte um Beibehaltung des Amtes auf der Burg Kniphausen eingegeben. Als Begründung wird angeführt, daß Kniphausen früher ein selbstständiges Amt gewesen, daß es immer ein Gericht innerhalb seines Bezirkes gehabt habe, und die erforderlichen Gerichtsgebäude sich dort vorfänden. Der Ausschuß, meine Herren, ist darüber einig, daß alle diese Bittschriften, die an den Landtag gerichtet sind, nicht der Staatsregierung zur Gewährung zu empfehlen, sondern dieselben lediglich zur Kenntnißnahme und Benutzung bei der demnächstigen Beschlußnahme zu überweisen sein werden. Wenn bei Berathung des Gesetzes über die Einrichtung der Aemter beschlossen worden ist, daß die Bestimmung der Amtssitze lediglich auf dem Wege der Verordnung geschehen solle, so muß es der großherzogl. Staatsregierung überlassen bleiben, wie sie dieselben bestimmen will. Es würde sich aus den von den Bittstellern hervorgehobenen Motiven nicht rechtfertigen lassen, wenn der Landtag hier eingreifen, und für die einzelnen Amtsbezirke sofort eine Feststellung derselben beantragen wollte. Es ist daher der Antrag, sowie er gestellt, einstimmig vom Ausschusse beschlossen worden. Der Ausschuß hat indessen jetzt in Ansehung der Fassung ein Bedenken gefunden, insofern nämlich diese Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen werden sollen. Dieser Ausdruck wird nach der bisherigen Praxis des Landtags auch sehr häufig von solchen Vorstellungen gebraucht, welche der großherzoglichen Staatsregierung direct empfohlen werden. Aus meinem bisherigen Vortrage werden die Herren ersehen haben, daß dies keineswegs die Absicht des Ausschusses ist, sondern der Ausschuß hat diese Petitionen nur an die competente Behörde, die in dieser Beziehung zu entscheiden hat, gelangen lassen wollen. Der Ausschuß schlägt Ihnen daher vor in dem Antrage Nr. 38., um welchen es sich hier handelt, statt „geeigneten" — „etwaigen" zu setzen. —

Der Antrag des Ausschusses, die gedachten Petitionen der Großherzogl. Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, wird angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Berichte des Petitionsausschusses.

a) Bericht über das Gesuch des Organisten und Schullehrers Christian Peters Jülfs zu Cleverns, die Alterszulage betreffend.

Der Antrag:

Das Gesuch der Großherzogl. Staatsregierung zur Gewährung zu empfehlen.

wird angenommen.

b) Bericht, betreffend die gehorsame Bitte des Volksschullehrers Bruns zu Augustendorf um Erhöhung seiner Diensteinnahme.

Der Antrag:

Der Landtag wolle über die in Rede stehende Petition zur Tagesordnung übergehen.

wird angenommen.

c) Bericht, betr. eine Eingabe der Bauernschaft Schortens, betreffend die Bewilligung von 400 ℛ zur Herstellung einer Strecke Kleiweges, zwischen Schortens und Dykhausen, als Sandweg.

Der Antrag:

Der Landtag beschließe über die Vorstellung zur Tagesordnung überzugehen.

wird angenommen.

Damit war der definitiv festgestellte Theil der Tagesordnung erledigt. Der Präsident fragt sodann den Landtag, ob derselbe sich hinsichtlich der eventuell auf die Tagesordnung gestellten 3 Berichte des Finanzausschusses:

1) Ueber das Schreibeen der Staatsregierung vom 18. d. M., wegen Erhöhung der Position im §. 8 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1855/57.
2) betr. die durch das Schreiben der Staatsregierung vom 21. April 1857 beantragte Nachbewilligung zum Voranschlage der Postcasse pro 1855/57,
3) Ueber den Entwurf eines revidirten Gehaltsregulativs für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthume,

von der Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach sich die Berichte vor deren Berathung 48 Stunden in den Händen der Abgeordneten befunden haben müssen, dispensiren, und diese Gegenstände sofort in Berathung nehmen wolle.

Nachdem sich der Abg. Böckel in Bezug auf den 3. Gegenstand dagegen ausgesprochen hatte, ihn schon heute zu berathen, weil er hinsichtlich dieser wichtigen Angelegenheit nicht hinlänglich instruirt sei, und glauben müsse, daß es mehren Andern auch so gehen werde, entscheidet sich der Landtag auf die deshalb vom Präsidenten gestellte Anfrage, dafür, auch diesen Gegenstand noch heute in Berathung zu nehmen.

Dritter Gegenstand der Berathung: Berichte des Finanzausschusses.

a) Bericht über das Schreiben der Staatsregierung vom

Landesbibliothek Oldenburg

18. d. M. wegen Erhöhung der Position im §. 80 des Voranschlages der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1855/57. — Anlage 106.

Der Antrag:

Der Landtag wolle unter den eben gedachten beiden Voraussetzungen den Credit im §. 80 der Ausgaben, Voranschlag des Herzogthums Oldenburg für 1855/57, zu dem angegebenen Zwecke für 1857 um 1300 ℛ erhöhen.

wird angenommen.

b) Bericht, betreffend die durch das Schreiben der Staatsregierung vom 21. April 1857 beantragte Nachbewilligung zum Voranschlage der Ausgaben der Postcasse für 1855/57. Anlage 107.

In Bezug auf diese hier in Rede stehende Vorlage bemerkt der Präsident, daß, nachdem dieselbe von ihm, unter stillschweigender Zustimmung des Landtags, dem Ausschuß für die Vorlage Nr. 23 überwiesen worden sei, dieser letztere sie ohne Weiteres an den Finanzausschuß abgegeben habe, ein Verfahren zu kurzer Hand, das, nach der Geschäftsordnung nur dem Petitionsausschusse einzuschlagen gestattet sei; er, der Präsident, dem der vorliegende Bericht in der Urschrift vorgelegt worden, habe aber geglaubt, diesem Verfahren sich nicht widersetzen zu sollen, im Hinblicke darauf, daß er bei der Verweisung an jenen Ausschuß in Voraus darauf hingewiesen habe, daß dieser sich nöthigenfalls mit dem Finanzausschusse in Communication setzen könne.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Beim vorliegenden Gegengenstande ist vom Ausschusse der Zweifel angeregt, ob es zulässig sei, gegenüber den bestehenden Ressortverhältnissen, die beabsichtigte Einrichtung im Verwaltungswege zu treffen. Es ist nicht zu verkennen, daß ein solcher Zweifel aufgeworfen werden kann, wie denn überhaupt ältere von dem Staatsgrundgesetze erlassene Gesetze und landesherrliche Verordnungen zu ähnlichen Zweifeln Veranlassung geben. Was indessen den vorliegenden Fall anlangt, so wird diese beabsichtigte Einrichtung auch im Wesentlichen immerhin in der Weise getroffen werden können, die zu jenen Zweifeln nicht Raum giebt. So erinnere ich nur daran, daß nichts entgegensteht, etwa die unmittelbare Unterordnung des Postwesens unter das Staatsministerium, worin das wesentliche Bedenken liegt, noch auf einige Zeit auszusetzen.

Der Antrag:

Der Landtag wolle die unter II. §. 1 des Voranschlags der Ausgaben der Postkasse des Herzogthums Oldenburg für 1855/57 ausgeworfene Summe für 1857 um 889 ℛ 2 gr. erhöhen.

wird angenommen.

c) Vorläufiger Bericht über den Entwurf eines revidirten Gehaltsregulativs für den Justiz- und Verwaltungsdienst im Großherzogthume. Vorlage Nr. 25.

Dieser Bericht wird auf den vom Abg. Böckel ausgesprochenen Wunsch, der mehrseitig getheilt wird, vom Berichterstatter Abg. Steche verlesen.

Präsident: Bevor ich den einen Antrag, der hier nur vorliegt, zur Berathung stelle, sehe ich mich genöthigt, zu bemerken, daß ich denselben, so wie er lautet, nicht für geeignet halten kann, zur Berathung zu kommen, weil ich einen solchen Beschluß für formell unzulässig ansehen muß. Der Antrag ist entweder — und dafür mögte ich ihn halten — ein höflicher Uebergang „zur Tagesordnung" oder die Erklärung, „wir wollen nicht antworten auf die von der Regierung uns vorgelegte Frage." Faßt man den Antrag nun als einen in höflicher Form ausgedrückten Uebergang zur Tagesordnung auf, so würde er als Uebergang zur einfachen Tagesordnung über eine Vorlage der Staatsregierung nach der Geschäftsordnung nicht zulässig sein, und würde ich ihn also gar nicht zur Berathung stellen dürfen. Nimmt man aber an, der Antrag solle nur die einfache Seitens des Landtags abgegebene Erklärung sein, nicht antworten zu wollen auf die Frage der Staatsregierung, so würde ich ihn ebenfalls für unzulässig halten müssen, da der Landtag nur das Recht hat, Vorlagen der Staatsregierung anzunehmen, zu modificiren, oder abzulehnen, nicht aber das Recht zu erklären, daß er gar nicht darüber berathen wolle. Daß dem so sei, dafür spricht, außer der Natur der Sache, nach der es einer positiven Vorschrift in dieser Hinsicht gar nicht mal bedarf, doch auch positiv, wenngleich indirect, der Art. 142 das Staatsgrundgesetzes, welcher sagt, daß der Landtag über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürften, sowie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben kann. Hier kann er seine Erklärung also verweigern, sonst aber nicht. Für formell zulässig würde ich den Antrag nur dann halten können, wenn er dahin gefaßt würde, „der Landtag beschließe, die Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß er auf die Berathung des vorgelegten Gehaltsregulativs während seiner gegenwärtigen Sitzungszeit nicht eingehe." Dies wäre zulässig, und wäre dann vorausgesetzt, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung ertheile, damit die Sache erledigt. So lange der Antrag aber nicht in dieser Weise modificirt ist, kann ich denselben freiwillig nicht zur Berathung stellen. Nach §. 14 der Geschäftsordnung steht der Präsident indeß unter den Beschlüssen des Lanbtags und muß also, was dieser förmlich beschließt, ausführen. Ich muß also einen Beschluß des Landtags erwarten, ob der Antrag, wie er vorliegt, zur Berathung gestellt werden soll.

Abg. **v. Berg**: Ich kann den Antrag, meine Herren, der von der Mehrheit des Ausschusses gestellt ist, lediglich als einen Antrag auffassen, der sich auf §. 81 der Geschäftsordnung stützt. Er ist meines Erachtens nichts anderes, als ein Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs, der in dem

Landesbibliothek Oldenburg

Regulative an den Landtag gebracht ist, und ein solcher Antrag ist nach §. 81 der Geschäftsordnung zulässig, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Majorität des Ausschusses auch den Antrag nur dahin wird aufgefaßt haben, daß damit der Gesetzentwurf abgelehnt werden soll. Ueberflüssig ist der ganze Zusatz während der gegenwärtigen Sitzungszeit, und die Absicht ist nur dahin gerichtet, auszusprechen, daß der Landtag auf den Entwurf, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hat, nicht eingehen möchte. So habe ich den Antrag aufgefaßt, und ich habe nicht geglaubt, daß er nach §. 81 der Geschäftsordnung unzulässig sei.

Präsident: Wenn man den Antrag so auffassen will, wie ich ihn, nach dem Vorbemerkten, allerdings nicht aufgefaßt habe, und, wie er, so möchte ich glauben, nach seiner Fassung, insbesondere auch am Ende, nicht aufzufassen ist, so würde er allerdings zulässig sein.

Abg. **Böckel**: Ich weiß nicht, wie der Herr Präsident vorhin darüber abstimmen lassen konnte, ob in die Berathung dieses Berichts eingetreten werden solle oder nicht, wenn er den einzigen Antrag, über den eigentlich abgestimmt werden soll, den, auf die Berathung der Vorlage nicht einzugehen, jetzt für unzulässig erklärt; dann war die erste Abstimmung gar nicht nöthig. Den Zusatz, den die Mehrheit im Ausschußberichte ihrem Antrage hinzugefügt hat, in der gegenwärtigen Sitzungsperiode auf die Berathung der Vorlage nicht einzugehen, halte ich nicht für überflüssig, denn es liegt darin die Erklärung, daß der Landtag das neue Regulativ nicht durchaus ablehnen wolle, übrigens glaube ich, daß der Landtag sich immer das Recht wahren muß, Vorlagen der Staatsregierung, mögen sie nun den Namen eines Gesetzentwurfs im engeren oder weiteren Sinne verdienen, — und am Ende sind Regulative eben nichts Anderes als Gesetze — zurückzuweisen. Darum glaube ich, daß wir auf diese Debatte eingehen müssen, so unangenehm es mir ist, daß wir schon heute darauf eintreten, doch darüber sprechen wir uns nachher.

Präsident: Die erste Abstimmung bezog sich auf etwas ganz Anderes. Wenn man noch überhaupt nicht an die Sache herantrat, so konnte noch gar nicht in Frage kommen, ob der Antrag formell zulässig sei, oder nicht. Erst wenn man überhaupt auf den Bericht einging, konnte das Bedenken gegen die formelle Zulässigkeit des beantragten Beschlusses geltend gemacht werden.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Wenn auch der vom Präsidio aufgeworfene Zweifel, ob es zulässig sei, in der beantragten Weise die Regierungsvorlage abzulehnen, begründet sein möchte, so muß ich doch Seitens der Regierung erklären, daß sie auf diesen formellen Grund weniger Gewicht legt, weil sie wünscht, in der Sache selbst bald zur Klarheit zu kommen. Sie hat ihrerseits nichts dagegen zu erinnern, wenn der Landtag auf die proponirte Verhandlung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand eingehen will.

Präsident: Nach dieser Erklärung vom Regierungstische, zu deren vorheriger Einholung ich mich weder ermächtigt noch berufen fühlte, scheint es mir nicht mehr zweifelhaft, daß der Landtag nunmehr auf die Sache eingehen kann. Wenn also der Landtag kein Bedenken dagegen findet, so ist das meinige jetzt gehoben, und ich stelle demnach nunmehr den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Berathung.

Ministerpräsident v. **Rössing**: Meine Herren, es scheint angemessen, gleich zu Anfang der Debatte Ihnen die Auffassung der Staatsregierung und den Standpunkt darzulegen, den sie dem Antrage des Ausschusses gegenüber einnimmt. Meine Herren, die Civil- und Strafproceßordnung, das Justiz- oder sog. Aemtergesetz, sie stehen alle, wie das ganz klar ist, im engsten Zusammenhange mit dem vorgelegten Regulative, sie bilden mit diesem ein Ganzes, und diese Einheit ist im Hinblicke auf Art. 192 des Staatsgrundgesetzes durchaus nicht zu bezweifeln, da sich auf die Regulative die künftigen Budgetpositionen stützen sollen. Wegen dieser Einheit scheint es der Staatsregierung durchaus nothwendig, daß das Ganze auch von ein und demselben Landtage erledigt werde; denn wird ein Theil erledigt, und der andere ausgesetzt, so ist immer Gefahr vorhanden, daß das, was mit vieler Mühe und großem Aufwande von Kosten und Zeit vollbracht ist, später durch anderweite Entschließungen direct oder indirect annullirt oder überflüssig gemacht wird. Unter diesen Umständen würde es die Staatsregierung entschieden vorziehen, mit dem nächsten Landtage zu versuchen, das Ganze auf einmal und aus einem Gusse zu Stande zu bringen, als die Sache zu theilen, den Grundstein von diesem Landtage und den Schlußstein vom künftigen Landtage legen zu lassen. Ich bin demnach in der Lage, auf Grund dieser Auffassung hin zu erklären, daß, falls der geehrte Landtag den Antrag des Ausschusses annehmen sollte, die Staatsregierung sich veranlaßt sehen würde, die Gesetzvorlagen, betreffend die Justizorganisation und die Aemterverfassung, sowie die Proceßgesetzentwürfe zurückzuziehen. Im Uebrigen würde dadurch die augenblickliche Situation etwas verändert sein, indem kein Grund zu einer Vertagung mehr vorläge, und nur die übrigen noch vorhandenen Gegenstände zu erledigen sein würden, damit der Landtag geschlossen werden könnte. Ich habe Ihnen, meine Herren, offen und unumwunden den Standpunkt der Staatsregierung bezeichnet, und muß nun erwarten, welches Gewicht Sie darauf legen werden; ich gebe mich indessen der sicheren Hoffnung hin, daß Sie den Antrag des Ausschusses nicht annehmen werden.

Abg. **Böckel**: Ich hatte mir eigentlich nicht das Wort erbeten, um zu debattiren, da ich, wie ich schon vorhin gesagt, nicht hinlänglich für die Debatte vorbereitet bin, weil ich nicht geglaubt hatte, daß man beschließen würde, die Vorlage noch heute zur Debatte zu bringen. Ich verkenne die Absicht nicht, daß man unter den augenblicklichen Verhältnissen dadurch, daß die Debatte überstürzt werden soll, der Staatsregierung einen wohlfeilen Sieg bereiten möchte. Nun wohl,

Landesbibliothek Oldenburg

meine Herren, thun Sie das, wie dieser Sieg erlangt wird, darüber brauche ich mich nicht weiter auszusprechen, da der Antrag auf namentliche Abstimmung, der schon auf dem Büreau liegt, mich dessen überhebt, die Motive zu erörtern, und die Abstimmung diejenigen sondern wird, die dafür und die dagegen stimmen. Da aber der Herr Ministerpräsident gesprochen hat, muß ich doch etwas weiter auf die Sache eingehen, und zunächst mein Befremden darüber äußern, daß er erklärte, davon, ob jetzt die Regulative aufs neue beschlossen würde, oder nicht, solle die ganze Organisation abhängen. Ein solches Verfahren der Staatsregierung ist früher nicht einmal angedeutet geworden, es wurde früher von der Sache selbst gesprochen, wie die Organisation vorgenommen werden solle, nicht aber davon, daß die neue Organisation davon abhängen solle, ob jetzt über die Gehalte beschlossen wird. Wenn von solchen Dingen die Vorlage der Staatsregierung abhängt, so steht sie auf sehr schwachen Füßen. Es ist Ihnen sogar gesagt worden, daß es sehr zweifelhaft wäre, ob aus der ganzen Organisation etwas werden könnte, wenn die Staatsregierung nicht im Stande wäre, zugleich die neuen Gehaltsregulative einzuführen. Meine Herren, wenn das Ministerium so schwach ist, daß es die Organisation nicht durchführen kann, auch ohne die neuen Regulative, so bedaure ich dieses schwache Ministerium recht von ganzem Herzen. Es ist gesagt worden, gerade mit diesem Landtage müßten die Regulative beschlossen werden, und die Minderheit sagt in ihrem Berichte, dieser Landtag wäre vorzugsweise dazu berufen. Wir werden aber durch die Abstimmung schon sehen, worin dieser Beruf dieses Landtags liegt. Darin nämlich, daß so viele Beamte in ihm sitzen, und daß die Ansicht ganz allgemein ist, daß im nächsten Landtag nicht so viele Beamte hineinkommen werden. Darum soll jetzt beschlossen werden, damit die Beamten sich die Gehalte selbst feststellen. Es heißt im Minderheitsberichte: es handele sich hier nicht um Bewilligung einer Ausgabe, sondern um Gewinnung einer gesetzlichen Grundlage, die Minderheit hätte nun lieber gerade heraus sagen sollen, um Gewinnung von höhern Beamtengehalten. Auf dem nächsten Landtage, fürchtet man, werden sie nicht bewilligt werden. Ich bin, wie ich gesagt habe, nicht hinlänglich vorbereitet, darum breche ich hier ab, und bemerke nur, wie im Ausschußberichte sich 3 Beamte von 5 unabhängigen Mitgliedern gesondert haben, wie die 3 Beamten beantragt haben, daß die Regulative jetzt schon zu berathen, so wird es auch bei der Abstimmung sein, die Beamten werden dafür, die Andern dagegen stimmen. Aber beschließen Sie, meine Herren, was Sie wollen, es wird ihnen doch nichts helfen. Auch bei der vorigen Berathung der Regulative haben wir gesagt, daß wir eine unnütze Arbeit unternähmen, und der Beweis dafür, das wir Recht hatten, liegt vor, da die Regulative schon wieder aufs Neue berathen und geändert werden sollen; beschließen Sie jetzt wieder Regulative, auch die werden keinen Bestand haben, wie denn überhaupt alle diese Beschlüsse nicht dauern, sondern wie Spreu von dem Winde zerstieben werden. Beschließen Sie, was Sie wollen.

Abg. **v. Wedderkop**: Die Gehaltsregulative sind zwar auch nach meiner Meinung als ein Gesetzentwurf zu betrachten, und muß ich zugeben, daß im Allgemeinen allerdings die Berathung eines Gesetzentwurfs vom Landtage abgelehnt werden kann. Ich glaube aber nicht, daß diese Bestimmung unserer Geschäftsordnung auch auf die Gehaltsregulative angewendet werden kann, da uns die Berathung derselben durch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes geboten ist. Im Art. 192 ist vorgeschrieben, daß der dauernde Bedarf für das Militär und die Gehalte und die Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden sollen. Eine solche Feststellung von Gehalten hat uns vor mehren Jahren vorgelegen, aber, nachdem jetzt der ganze Organismus des Staatsdienstes von Grund aus verändert worden ist, kann dieses Regulativ seine fernere Anwendung in allen Punkten nicht mehr finden. Es ist also durchaus nothwendig, daß, um dem Staatsgrundgesetze zu genügen, ein neues Regulativ zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart wird. Wollte nun der Landtag die Berathung des vorgelegten Regulativs ablehnen und dem nächsten Landtage zuschieben, so würde gewiß mit demselben Rechte auch der folgende Landtag die Berathung ablehnen und dem dann folgenden zuschieben können und es würde das Resultat davon sein, daß eine Verpflichtung, die dem Landtage nach dem Staatsgrundgesetze obliegt, durch ein solches Verfahren unerfüllt gelassen und eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung völlig illusorisch werden könnte. Das halte ich rechtlich für unmöglich. Was die Bemerkungen des Herrn Vorredners, der für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses sprach, anlangt, so glaube ich, kann ich mich enthalten, auf dieselben im Einzelnen einzugehen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil ich mir kein Ministerium denken kann, was so stark wäre, daß es den Verwaltungs- und Justizdienst mit unbesoldeten Beamten besetzen könnte. Es wird dies keinem Ministerium, auch dem unserigen nicht, gelingen, und wenn die Beamten besoldet werden müssen, muß auch der Landtag die dazu nöthigen Schritte thun. Die Feststellung der Besoldung der Beamten ist ein nothwendiges Erforderniß zur Ausführung dessen, was in Hinsicht des Organismus der Behörden beschlossen wird, beides steht im engsten Zusammenhang. Die Grundlage jedes dauernden Besoldungs-Etats im Budget soll nach dem Staatsgrundgesetze das Gehaltsregulativ bilden. Wir dürfen uns der Berathung desselben daher unter keinem Vorwande entziehen.

Abg. **Wibel**: Mir scheint die Sache, meine Herren, vom nüchternen Standpunkte der gesunden Vernunft aus betrachtet, sehr klar vorzuliegen. Die Sache ist die, daß Jemand eine Arbeit thun soll, und es fragt sich, wie viel Lohn ihm dafür gegeben werden muß? Da, meine ich, wird Jedem der gesunde Verstand sagen, wenn noch nicht bestimmt ist, wie viel Arbeit wird dieser oder jener zu thun haben, so kann man auch noch nicht bestimmen, wie viel er Lohn erhält. Ich glaube, im täglichen Leben, in den unbedeutendsten Sachen würde man Jeden für einen Thoren halten, der sagen wollte,

Landesbibliothek Oldenburg

so und so viel Lohn will ich haben, wie viel Arbeit ich thun werde, das findet sich aber erst demnächst. Es kann sich also nur fragen, ob wir etwas Unrichtiges thun wollen. Wenn die Staatsregierung oder die Herren, die für dieselbe im Landtage sprachen, der Meinung sind, daß wir etwas Vernünftiges thun, den Entwurf schon jetzt zu berathen, so kann ich nach meiner Ueberzeugung nichts Anderes thun, als für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen. Unbesoldete Beamte, wie der Abg. v. Wedderkop befürchtet, wird man deshalb nicht zu verwenden brauchen! Wenn der Herr Ministerpräsident sagte, es könnten Widersprüche entstehen, wenn der jetzige Landtag die Grundlage der Organisation legte und der künftige Landtag erst die Gehaltsregulative in Berathung zöge, so fürchte ich das nicht. Ich glaube, der Herr Ministerpräsident könnte mit mir das Vertrauen zu den Wahlmännern oder den Urwählern bei Auswählung der Wahlmänner haben, daß der künftige Landtag nicht so zusammengesetzt sein würde, daß er nicht eine ebenso richtige Einsicht davon hätte, wie die Gehalte zu regeln seien. Aber die Gehalte vorher festzusetzen, so lange man sich noch so gar geheimnißvoll dem Landtage gegenüber stellt, so lange man noch nicht einmal dem Landtage ein klares Bild von der beabsichtigten Reduction der Aemter vorlegt, halte ich durchaus für widersinnig, dazu kann ich meine Stimme nicht geben.

Abg. **Brader**: Meine Herren! ich gehöre zu den Leuten, die die Organisation für nicht so eilig halten, daß sie vor nächstem Herbst, wenn der Landtag wieder zusammenkommt, so weit zu Stande gebracht wird, daß die Gehaltsbestimmungen in Kraft treten müßten. Ich bin der Meinung, der nächste Landtag kann sie sehr füglich bestimmen. Ich gehöre nicht zu den Leuten, die nicht recht vielen Beamten im Lande Gehaltszulagen geben wollten, ich bin aber der Meinung, wenn die Regierung zur Zeit für einzelne Beamte Geld bedarf, die nicht darnach warten können, bis das neue Regulativ vom Landtage berathen wird, so mag die Regierung von dem jetzigen Landtage zu dem Zwecke Geld fordern, und ich werde meine Zustimmung gewiß geben. Dies zur Motivirung meiner Abstimmung.

Abg. **Bothe**: Das Mißtrauen, was der Abgeordnete Böckel vorhin gegen die Beamten ausgesprochen hat, will ich ganz entschieden zurückweisen, ohne mich specieller hierüber einzulassen. Im Uebrigen stehe ich mit der Staatsregierung auf dem nämlichen Standpunkte, daß das Regulativ noch vom gegenwärtigen Landtage berathen werden muß, auch bin ich nicht in der Lage, die Staatsregierung zu bedauern, wie der Abg. Böckel, sondern ich würde es im Gegentheile bedauern, wenn die Staatsregierung sich nicht so heute ausgesprochen hätte, wie sie es gethan hat.

Abg. **v. Münster**: Man hat gesagt, daß die Mehrheit durch ihren Antrag der neuen Gerichtsorganisation in den Weg treten wolle. Da ich nun der Mehrheit des Ausschusses angehöre, der Organisation aber nichts in den Weg legen möchte, so trete ich von diesem Antrage zurück und werde gegen denselben stimmen.

Berichterst. Abg. **Steche**: Die Bedeutung der Frage, die uns heute nur kurze Zeit beschäftigt hat, ist meines Erachtens von mehreren Rednern insofern nicht richtig aufgefaßt worden, als es sich nicht, wie von ihnen gesagt wurde, um eine schon jetzt auszusprechende Bewilligung höherer Gehalte, sondern nur darum handelt, ob wir die Vorlage der Staatsregierung, die als im nothwendigen Zusammenhange mit der Justizorganisation stehend zu betrachten ist, überhaupt prüfen wollen. Welche Gehaltssätze demnächst für die Beamten festgestellt werden sollen, kommt zur Zeit überall noch nicht in Betracht, deßhalb glaube ich, daß das nicht stichhaltig ist, was der Abg. Brader sagte. Es handelt sich hier nicht um eine augenblickliche Aushülfe bei einzelnen Beamten, die durch die Theuerung bedrückt sind, sondern es handelt sich darum, gesetzlich festzustellen, wie künftig die Gehalte zu bemessen sind. Es paßt auch das Beispiel nicht, das der Abg. Wibel von der Lohnarbeit entnahm, ganz abgesehen davon, daß ich den Vergleich an und für sich nicht für passend halte. Es handelt sich darum, wie die Gehaltssätze auf Grund der Vorschriften des Staatsgrundgesetzes für die Zukunft dauernd zu normiren sind. Selbst dann, wenn die Organisationsgesetze in Wirksamkeit treten, wird sich doch nicht übersehen lassen, wie viel Arbeit ein jeder Beamter hat; man wird nicht im Stande sein, den Grad der Arbeit im Voraus abzuschätzen. Ich glaube daher aus den von der Minderheit angeführten Gründen und namentlich, weil es unmöglich ist, daß die Staatsregierung mit Vollziehung der ins Leben zu rufenden Gesetze fortschreitet, wenn nicht feststeht, wie die Gehalte bestimmt werden sollen, mich entschieden dafür aussprechen zu müssen, daß auf die Berathung eingegangen werde. Weiter hat der Ausschuß auch nichts aussprechen wollen, er hat nur geglaubt, man müsse sich entscheiden, ob man diesen Gegenstand überhaupt noch in Berathung nehmen wolle, ehe der Ausschuß sich an die umfängliche Arbeit dieser Begutachtung begäbe, er wollte sich nicht der Gefahr aussetzen, erst nach Beendigung der Arbeit zu erfahren, daß er vergeblich gearbeitet habe.

Abg. **Rösener**: In Beziehung auf den Antrag der Mehrheit möchte ich noch bemerken, daß ich für meine Person glaube, daß dieser Antrag von sämmtlichen Mitgliedern der Mehrheit nicht in dem Sinne gestellt worden ist, als wenn eine Ablehnung dadurch herbeigeführt werden sollte, und ich muß mich in dieser Beziehung namentlich auf den Schlußsatz dieses Antrags und zwar auf die Worte: „während seiner gegenwärtigen Sitzungszeit" beziehen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

> Der Landtag beschließe, daß auf die Berathung des mittelst Schreibens der Staatsregierung v. 7. Februar d. J. vorgelegten Gehalts-Regulativs während seiner gegenwärtigen Sitzungszeit nicht einzugehen sei,

wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Landesbibliothek Oldenburg

Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Böckel, Brader, Crone, Fernedinq, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Lüerßen, Oetken, Onken, Rösener, Schwegmann, Wibel, Willers.

Mit Nein die Abgeordneten:

Bargmann, Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, v. Finckh, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kasten, Kindt, Klävemann, Mentz, von Münster, Nieberding, Noell, Pancratz, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Bulling, Mölling, Rolfs und Rüder. (Mölling und Rüder in Landtagsangelegenheiten.)

Nachdem somit die Tagesordnung erschöpft war, zeigt der Präsident dem Landtage an, daß das von der Staatsregierung verheißene Schreiben über das Amt Landwührden eingegangen sei, beraumt die nächste Sitzung auf Montag den 27. Mai Vormittags 11 Uhr an, auf deren Tagesordnung er folgende Gegenstände stellt:

1) Zweite Lesung des Entwurfs einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
2) Mehrere Berichte des Petitionsausschusses.
3) Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Organisation der Aemter.

und eventuell

4) Bericht der vereinigten Ausschüsse, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg